

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/347/2018/II-20BTM
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen - Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	23.10.2018				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	22.11.2018				
Stadtrat	öffentlich	05.12.2018				

Titel:

Unternehmensangelegenheiten - Entschädigungsleitlinie der Stadt Dessau-Roßlau für Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Dessau-Roßlau in städtischen Unternehmen

Beschluss:

Der Entschädigungsleitlinie der Stadt Dessau-Roßlau in der vorliegenden Form wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA, NVO LSA, GmbHG, AktG, HGB
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]
--------------------------------	-------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Darstellung der Ausgangslage

Für die Beurteilung der Aufsichtsratsentschädigung wurden die kommunalen Eigengesellschaften der Stadt Dessau-Roßlau betrachtet. Das sind:

Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH – DVV,
 Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH - DWG,
 WBD Industriepark Dessau GmbH – WBD,
 Medizinisches Versorgungszentrum des Städtischen Klinikums Dessau gemeinnützige GmbH – MVZ,
 Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH Rodleben - IVG,
 Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau mbH - SMG.

Für die Stadtparkasse Dessau gilt die „Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Verwaltungsratsmitglieder der Sparkassen im Land Sachsen Anhalt“.

Die Vergütungen der Aufsichtsräte der kommunalen Unternehmen der Stadt Dessau-Roßlau sind derzeit sehr unterschiedlich geregelt. Teilweise bestehen die Beschlüsse über die Höhe der Vergütung schon über sehr lange Zeit; teilweise orientiert sich die Vergütung an der Entschädigungssatzung der Stadt.

Die Mitglieder der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe der Stadt Dessau-Roßlau erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungssatzung der Stadt.

Die Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder der Mehrheitsbeteiligungen Industriehafen Roßlau GmbH (IHR) und Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH (SWR) wird entsprechend der Beschlussfassung der jeweiligen Gesellschafterversammlung gezahlt.

Im Bericht des Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung der Stadt Dessau-Roßlau mit Schwerpunkt „Gewährleistung des Beteiligungsmanagements einschließlich der Prüfung in ausgewählten Unternehmen“ (Teil 2) wurde die Stadt aufgefordert, eine Überprüfung der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsräte zu veranlassen.

Zielstellung

Um die derzeit bestehenden unterschiedlichen Regelungen bezüglich der Aufsichtsratsentschädigung übersichtlicher zu gestalten, soll für die kommunalen Unternehmen der Stadt Dessau-Roßlau ein einheitliches Bewertungssystem geschaffen werden, nach dem jedes Unternehmen eingeschätzt wird. Anhand dieser Einschätzung wird dann die Kategorie der Aufsichtsratsentschädigung festgelegt.

Mit der neuen Regelung soll neben der pauschalen Entschädigung auch eine sitzungsbezogene Entschädigung etabliert werden. Damit soll die Wertigkeit der Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen unterstrichen werden.

Darstellung der gesetzlichen Grundlagen

Gesetzliche Grundlage ist § 52 Abs. 1 GmbHG und der darin enthaltene Verweis auf § 113 AktG. Gemäß § 113 AktG ist für die Höhe der Vergütung nicht nur der mit den Aufgaben verbundene Aufwand, sondern auch die Lage der Gesellschaft maßgeblich. Das bedeutet eine Betrachtung der wirtschaftlichen Gesamtsituation, worunter neben der aktuellen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft und externe Faktoren wie das Marktumfeld zu verstehen sind.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder ist unbedingt einzuhalten; differenzierte Vergütungen sind nur zulässig, wenn sie durch besondere Funktionen gerechtfertigt sind.

Als Vergütungsarten sind feste Vergütungen, Sitzungsgelder, variable Vergütungen und weitere Geld- und Sachleistungen grundsätzlich zulässig.

Die Vergütung des Aufsichtsrates kann in einer festen Vergütung und / oder einem Anteil am Gewinn bestehen.

Zielstellung ist es, eine Vergütungsstruktur zu entwickeln, die die Hauptaufgaben „Kontrolle“ und „Beratung“ unterstützt.

Der Verzicht auf eine variable Vergütung unterstreicht die Unabhängigkeit des Aufsichtsrates und vermeidet Interessenkonflikte, wodurch die Kontrollfunktion gestärkt wird.

Vorstellung des Modells der Entschädigung der Aufsichtsräte der kommunalen Eigengesellschaften der Stadt Dessau-Roßlau:

- ✓ Entschädigung ohne variablen (gewinnabhängigen) Anteil
Diese setzt sich zusammen aus einer Pauschale und dem Sitzungsgeld.
- ✓ Pauschale
Mit der Zahlung eines Pauschalbetrages soll die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen honoriert werden, quasi die Tätigkeit des Aufsichtsrates, die er unabhängig von den Sitzungen zur Kontrolle und Überwachung des Unternehmens erbringt. Die Pauschale enthält auch den Funktionszuschlag für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- ✓ Sitzungsgeld
Das Sitzungsgeld soll die Teilnahme an den Sitzungen honorieren und damit den Stellenwert der Sitzungen hervorheben. Nur innerhalb der Sitzung ist der Meinungsaustausch über bestimmte Geschäftsvorfälle und eine entsprechende Entscheidungsfindung für das Gremium als Gesamtheit möglich.

Nach dem Deutschen Corporate Governance-Kodex soll die Höhe der Vergütung der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung tragen.

Um hier eine Vergleichbarkeit herzustellen, werden die Unternehmen auf der Grundlage der im § 267 HGB verankerten Größenmerkmale für Kapitalgesellschaften bewertet. Ausgehend davon erfolgt die Zuordnung zu bestimmten Kategorien. Entsprechend der Einordnung in die Kategorien wird die Höhe der Vergütung festgelegt.

Beschreibung der Bewertung:

In Anlehnung an § 267 HGB werden die kommunalen Eigengesellschaften der Stadt Dessau-Roßlau nach drei Größenklassen für Kapitalgesellschaften differenziert. Hierzu werden gemäß § 267 HGB folgende Merkmale herangezogen:

- Bilanzsumme
- Umsatzerlöse pro Jahr
- Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Für die Einordnung der einzelnen Unternehmen wurden die Jahre 2016 und 2017 betrachtet (Anlage 3 a).

Anlagen :

- Anlage 2 Entschädigungsleitlinie
- Anlage 3 Ermittlung der Entschädigungskategorien
- Anlage 3 a Übersicht Bewertungskriterien
- Anlage 3 b Übersicht Entschädigungskategorien
- Anlage 3 c Übersicht Entschädigung Aufsichtsrat alt - neu
- Anlage 4 Vergleich mit anderen kommunalen Gesellschaften

